

Kurztitel

Gas-Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 309/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 131/2026

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 18

Inkrafttretensdatum

06.06.2026

Abkürzung

GSNE-VO 2013

Index

58/02 Energierecht

Beachte

Tritt mit Beginn des Gastages 6.6.2026, 6 Uhr, in Kraft (vgl. § 21 Abs. 31 iVm § 2 Z 16 GStat-VO 2017).

Text**Bestimmung von Entgelten für sonstige Leistungen**

§ 18. (1) Netzbetreiber sind berechtigt, für die Erbringung sonstiger Leistungen, die nicht durch die Entgelte gemäß § 72 Abs. 2 Z 1 bis 4 GWG 2011 abgegolten und vom Netzbenuer unmittelbar verursacht sind, folgende Entgelte zu verrechnen:

1. Entgelte für Mahnungen:

- a) erste Mahnung 0 Euro;
- b) jede weitere Mahnung 2 Euro;
- c) letzte Mahnung gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 6 Euro.

2. Abschaltungen, Sperrungen und dauerhafte Trennung von Hausanschlüssen:

- a) Abschaltung und Wiederherstellung des Netzzugangs gemäß § 127 Abs. 3 GWG 2011 vor Ort 30 Euro;
- b) Sperrung oder Wiedereinschaltung aus sicherheitstechnischen Gründen 36 Euro;
- c) Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf unbefestigtem Untergrund samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung 700 Euro;
- d) Trennung der Anschlussleitung vom Verteilernetz auf befestigtem Untergrund samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung 1 500 Euro;
- e) Trennung der Anschlussleitung im Zählerkasten bis Zählergröße G 65 samt Freispülung der getrennten Hausanschlussleitung, wenn der Zählerkasten die

- Eigentumsgrenze zum Verteilernetz darstellt und öffentlich zugänglich ist 90 Euro;
3. Ablesung von Messeinrichtungen und Zwischenabrechnung auf Veranlassung des Netzbenutzers:
- a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung 12 Euro;
 - b) Ablesung vor Ort mit Zwischenabrechnung 18 Euro;
 - c) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort 6 Euro;
4. Zur Verfügung stellen von Lastprofilzählerdaten – tagesaktuell:
- a) im Standardformat laut sonstigen Marktregeln 0 Euro;
 - b) Sonderformate 12 Euro;
 - c) erstmalige Einrichtung der Datenschnittstelle 60 Euro.
- (2) Die Entgelte gemäß Abs. 1 Z 4 lit. b sind monatlich verrechenbar, Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 1 Z 4 lit. c sind jeweils im Anlassfall verrechenbar.

Zuletzt aktualisiert am

05.06.2026

Gesetzesnummer

20007992

Dokumentnummer

NOR40278291